

Grundsatzerklärung

1. Einleitung und Menschenrechtsstrategie

Verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln gehört zu unseren Werten und ist in unserer Unternehmensstrategie fest verankert. Dazu gehört, soweit dies auf unsere Unternehmen anwendbar ist, auch die angemessene Einhaltung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), damit Verstöße oder drohende Verstöße gegen die folgenden Verbote verhindert, beendet oder minimiert werden:

- Verbot von Kinderarbeit;
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei;
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren;
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen;
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung;
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns;
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen; widerrechtliche Verletzung von Landrechten;
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater / öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können;
- Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine Menschenrechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umständen offensichtlich ist;
- verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata Übereinkommen);
- verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen;
- verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

2. Erwartungen

Wir erwarten von unseren Beschäftigten und Zulieferern in der Lieferkette im Sinne des LkSG, dass auch sie Menschenrechte und Umwelt achten und dass sie uns bestmöglich unterstützen, um den im Rahmen des LkSG beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in angemessener Weise vorzubeugen und Verletzungen zu beenden oder zu minimieren. Darüber hinaus bringen wir unsere Erwartungen durch weitergehende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zum Ausdruck.

3. Risikomanagement

Wir verfügen über ein Risikomanagement im Sinne des LkSG. Unser Risikomanagement ermöglicht es uns, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu

verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn wir diese Risiken oder Verletzungen innerhalb unserer Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen haben.

Das Risikomanagement besteht aus Beauftragten der Abteilungen Legal & Sustainability und Finance & Controlling. Die Überwachung des Risikomanagements erfolgt durch die Abteilung Legal & Sustainability. Unsere Geschäftsführung wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit des Risikomanagements informiert und unterzeichnet diese Grundsatzerklärung vor Veröffentlichung.

4. Risikoanalyse und prioritäre Risiken

Wir führen turnusmäßig monatlich sowie zusätzlich anlassbezogen Risikoanalysen nach dem LkSG durch. Die dabei identifizierten Risiken werden bewertet und priorisiert. Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse werden von uns an die maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert und angemessen berücksichtigt. Bei unseren Risikoanalysen berücksichtigen wir Erkenntnisse aus der Bearbeitung von über das Beschwerdeverfahren eingegangenen Hinweisen.

Bei unseren Risikoanalysen konnten keine erheblichen Risiken festgestellt werden. Es wurde eine erweiterte Analyse durchgeführt. Die angeschlagenen Risikofaktoren (z.B. aufgrund von Länderspezifikation) konnten ausnahmslos ausgeschlossen werden.

5. Präventionsmaßnahmen

Um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu vermeiden, haben wir in unserem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber Zulieferern Präventionsmaßnahmen eingeführt, deren Wirksamkeit wir fortlaufend kontrollieren und bei Bedarf anpassen werden.

Zu diesen Präventionsmaßnahmen gehören zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere folgende Regelwerke:

- Code of Conduct für eigene Mitarbeitende
- Supplier Code of Conduct für unmittelbare Zulieferer

Wir erwarten von allen unseren Mitarbeitenden, dass sie sich an den Code of Conduct halten. Dazu schulen wir unsere Mitarbeitenden regelmäßig zu den Inhalten des Code of Conduct.

Unseren Supplier Code of Conduct haben wir für alle unsere Lieferanten auf unserer Website veröffentlicht und zugänglich gemacht. Sofern ein potenzieller Risikolieferant identifiziert wird, lassen wir uns von diesem Zulieferer zusichern, dass die von uns verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Grundsätze eingehalten werden und entlang der Lieferkette angemessen adressiert werden. Um die Zusicherung zu gewährleisten, lassen wir uns von diesen Zulieferern den Supplier Code of Conduct unterschreiben.

Wir ergreifen bei substantiierter Kenntnis angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen oder die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos. Wir überprüfen die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen, insbesondere wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern rechnen müssen; Präventionsmaßnahmen werden daraufhin bei Bedarf unverzüglich aktualisiert.

6. Abhilfemaßnahmen

Stellen wir eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten fest, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen. Ist eine unverzügliche Beendigung, Verhinderung oder Minimierung nicht möglich, so erstellen wir ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan und setzen es um.

Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts werden insbesondere in Betracht gezogen: (1.) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird, (2.) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Bisher haben wir noch keine unmittelbar bevorstehende oder eingetretene Verletzung eines menschenrechtlichen und/oder umweltbezogenen Risikos festgestellt und dementsprechend noch keine Abhilfemaßnahmen ergreifen müssen.

Wir überprüfen die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen, insbesondere wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern rechnen müssen; Abhilfemaßnahmen werden daraufhin bei Bedarf unverzüglich aktualisiert.

7. Beschwerdeverfahren

Wir haben ein LkSG-konformes System für Beschwerden und Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch unser wirtschaftliches Handeln oder das wirtschaftliche Handeln unserer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer entstanden sind, eingerichtet.

8. Dokumentation und Bericht

Wir dokumentieren im Einklang mit dem LkSG. Ein Bericht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sowie die Dokumentation wird einheitlich von der Unternehmensgruppe erstellt.

9. Aktualisierung

Diese Grundsatzerklärung und die darin genannten Maßnahmen werden von uns regelmäßig, gemäß der Vorgaben des LkSG aktualisiert.

28.10.2026



[Datum, Unterschrift Geschäftsführung]

Anlage

Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

- (1) Geschützte Rechtspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.
- (2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:
 1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;
 2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a. alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
 - b. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - c. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - d. Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
 3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;
 4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;

5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a. offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b. das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c. das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d. die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a. Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten können,
 - b. die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c. Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a. die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b. einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c. einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
 - d. die Gesundheit einer Person schädigt;
10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;

11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - a. das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b. Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c. die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (3) Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:
 1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
 2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
 3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
 4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;
 5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
 6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über

die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist